

SATZUNG
über die
Entschädigung ehrenamtlich tätiger Stadtratsmitglieder und Ortssprecher
der Stadt Rain

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Stadtratsmitglieder und Ortssprecher
der Stadt Rain

§ 1
Anspruch auf Entschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Stadtrats sowie die Ortssprecher haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Diese umfasst eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld.

§ 2
Monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Jedes Stadtratsmitglied erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der mit dem Mandat verbundenen persönlichen Auslagen (z. B. Telefon, Porto, Fahrten innerhalb des Stadtgebiets).
- (2) Der monatliche Grundbetrag wird festgesetzt auf: **40,00 €**.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten zur Abgeltung ihres erhöhten Aufwands zusätzlich zum Grundbetrag eine monatliche Pauschale von **100,00 €**.
- (4) Die monatliche Pauschale für die Fraktionsvorsitzenden kann auf den ersten und zweiten Fraktionsvorsitzenden aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung an die Verwaltung ist erforderlich.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 3
Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse oder sonstiger vom Stadtrat eingesetzter Gremien wird ein Sitzungsgeld gewährt. Die Gewährung des Sitzungsgeldes erfolgt nur, wenn die Dauer der Sitzung mindestens 1 Stunde und die Anwesenheitszeit mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer betragen.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung: **40,00 €**.
- (3) Die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Stadtratssitzungen wird ebenfalls mit einem Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €** entschädigt.
Diese Entschädigung wird für maximal 12 Sitzungen im Jahr (01.05. – 30.04.) bezahlt.
Der Nachweis über die Teilnahme ist jeweils spätestens am Ende des Amtsjahres (30.04.) vorzulegen.
- (4) Die Stadträte mit Wohnsitz in den Stadtteilen erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach Absatz 2 und 3 für örtliche Aufgaben in den Stadtteilen (u. a. Pflege des Amtskastens) einen jährlichen Pauschalbetrag von **100,00 €**.

Ist ein Stadtteil durch mehrere Stadträte vertreten, so wird der Entschädigungsbetrag auf die Stadträte zu gleichen Teilen aufgeteilt.

- (5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben neben der Aufwandsentschädigung noch Anspruch auf Ersatz des infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlages. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (2) Selbständige, die als alleintätige Ladeninhaber den Ladenschlusszeiten des Einzelhandels unterworfen sind, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (3) Stadtratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer.
- (4) Die Ersatzleistungen nach § 4 Absätze 1 - 3 werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagelöhne nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die Absätze 1 – 5 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 5

Zahlungsweise und Steuern

- (1) Die Auszahlungen nach den §§ 2, 3 und 4 erfolgen halbjährlich im Nachhinein.
- (2) Die Entschädigungen unterliegen der Steuerpflicht, soweit sie die gesetzlichen Freibeträge (z. B. den monatlichen Steuerfreibetrag für kommunale Mandatsträger von aktuell ca. 275 €) übersteigen.

§ 6

Abführung von Vergütungen

Auf die Abführungspflicht des Art. 20a Abs. 4 GO wird hingewiesen.

Betroffene Mandatsträger haben jährlich eine Erklärung über die abzuführenden Vergütungen gegenüber der Stadt Rain abzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

STADT RAIN

Rain, 20.05.2026


Karl Rehm
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt vom 12.06.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

STADT RAIN

15.06.2026

Rain,  _____

Karl Rehm
1. Bürgermeister